REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Einführungserlass vom 13. Jänner 2015 zur Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung) - Verordnung Brüssel Ia

1. Allgemeines

Ziel dieses Erlasses ist eine kurze, informative Darstellung der revidierten und wiederverlautbarten Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung (im Folgenden: Verordnung Brüssel Ia oder VO). Der unabhängigen Rechtsprechung soll dadurch in keiner Weise vorgegriffen werden.

2. Entstehung

Die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel I-VO, EuGVVO) ist am 1.3.2002 in Kraft getreten. Gemäß ihrer Revisionsklausel (Art. 73) hat die Europäische Kommission im April 2009 einen Bericht über die Anwendung der Verordnung (sowie ein Grünbuch) und am 14.12.2010 einen (Text)Vorschlag zu ihrer inhaltlichen Weiterentwicklung (KOM [2010] 748 endgültig) vorgelegt.

Dieser Kommissionsvorschlag ist im Zuge seiner Beratung im Rat und im Europäischen Parlament erheblich umgestaltet worden. Alle Mitgliedstaaten (MS) waren der Ansicht, dass sich die EuGVVO im Wesentlichen bewährt habe und von der Praxis gut angenommen worden sei, weshalb sie auch nur zurückhaltend überarbeitet werden sollte und Änderungen ohne klar erkennbaren, deutlichen Mehrwert abzulehnen seien. Der Kommissionsvorschlag, der auch grundlegende Änderungen an der Systematik der Verordnung vorgesehen hatte, wurde daher durch Rat und Parlament deutlich zurückgenommen, vor allem wurde der grundlegende Aufbau der Verordnung unverändert beibehalten, soweit dies angesichts des Wegfalls des Exequaturverfahrens im Bereich der Urteilsvollstreckung (dazu im Detail unten) möglich war.

Die revidierte Verordnung wurde am 20.12.2012 im Amtsblatt der Europäischen Union L 351/1 veröffentlicht. Nach Art. 81 ist sie am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten, den Beginn ihrer operativen Anwendung legt diese Bestimmung mit dem 10.1.2015 fest.

Rechtstechnisch hat sich der europäische Gesetzgeber zu einer Wiederverlautbarung entschlossen. Die Verordnung Nr. 1215/2012 enthält daher nicht nur Änderungsanordnungen, sondern erlässt die EuGVVO völlig neu (EuGVVO neu, Regulation Brussels I recast oder auch Brüssel Ia-Verordnung). Dies hatte leider zur Folge, dass die Nummerierung vieler Artikel geändert wurde, was die Judikatur- und Literatursuche erschwert. Hilfe bietet die den Anhang III zur Verordnung bildende Entsprechungstabelle.

Inhaltlich handelt es sich jedoch um keine völlig neue Regelung, sondern nur um eine punktuelle Revision der EuGVVO in einigen Bereichen. Hauptänderung ist die Abschaffung des Verfahrens zur Vollstreckbarerklärung ausländischer Urteile.

Die Verordnung Brüssel Ia ist wie die Verordnung Brüssel I weiterhin die zentrale europäische Rechtsvorschrift für die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivilsachen.

3. Anwendungsbereich

3.1 Sachlicher Anwendungsbereich

Am sachlichen Anwendungsbereich der EuGVVO wurde nichts Wesentliches geändert; die Umschreibung der grundsätzlichen Anwendbarkeit (Zivil- und Handelssachen) in Art. 1 Abs. 1 wurde durch die Klarstellung ergänzt, dass die Verordnung nicht für die Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte (acta iure imperii) gilt (vgl. etwa Art. 2 Abs. 1 MahnVO, Art. 2 Abs. 1 BagatellVO und Art. 2 Abs.1 VollstreckungstitelVO).

Auch der Ausnahmenkatalog des Art. 1 Abs. 2 wurde kaum verändert. Mit seiner Ergänzung durch eine neue lit. e (Unterhaltspflichten, die auf einem familien-, verwandtschafts- oder eherechtlichen Verhältnis oder auf Schwägerschaft beruhen) vollzieht er legistisch nach, dass familienrechtliche Unterhaltsansprüche schon seit dem Beginn der operativen Anwendbarkeit (18.6.2011) der Europäischen Unterhaltsverordnung Nr. 4/2009 aus dem Anwendungsbereich der EuGVVO herausgelöst sind. Die Umschreibungen des Art. 1 Abs. 2 lit. e Brüssel Ia-VO und des Art. 1 Abs. 1 Unterhalts-VO sind daher wortgleich.

Die neue lit. f des Art. 1 Abs. 2 entstand durch Transferierung der Anwendungsausnahme für „das Gebiet des Erb- und Testamentsrechts“ aus der lit a; sie ist nun durch die Klarstellung

ergänzt, dass dazu auch Unterhaltspflichten zählen, die mit dem Tod entstehen (vgl. die entsprechende Gegenausnahme in Art. 1 Abs. 2 lit. e EU-Erbrechtsverordnung Nr. 650/2012).

In Art. 1 Abs. 2 lit. a wurde die Ausnahme der ehelichen Güterstände um die Klarstellung ergänzt, dass auch Güterstände aufgrund eheähnlicher Verhältnisse nicht unter die Verordnung fallen; damit ist rechtlichen Entwicklungen in diesem Bereich, insbesondere bei den eingetragenen Partnerschaften, Rechnung getragen.

3.2 Örtlicher Anwendungsbereich

Die Neuregelung ist in 27 EU-MS unmittelbar anwendbar. Auf der Grundlage eines Parallelabkommens von 2005 hat aber Dänemark der Kommission (am 20.12.2012) bereits notifiziert, dass es die neue Verordnung ebenfalls anwenden wolle. Die Verordnung Brüssel Ia gilt daher seit 10.1.2015 in allen 28 MS der Union.

3.3 Zeitlicher Anwendungsbereich

Nach Art. 81 gilt die Verordnung ab dem 10.1.2015. Gemäß Art. 66 ist sie jedoch nur auf solche Verfahren, öffentliche Urkunden oder gerichtliche Vergleiche anzuwenden, die nach dem 9.1.2015 eingeleitet, förmlich errichtet oder eingetragen bzw. gebilligt oder geschlossen worden sind.

4. Die wichtigsten Neuerungen im Vergleich zur Verordnung Brüssel I

4.1 Hauptpunkt der Reform - die Abschaffung des Vollstreckbarerklärungsverfahrens

4.1.1 Exequatur

Die Abschaffung des Exequaturs bei der gegenseitigen Vollstreckung zivilgerichtlicher Entscheidungen in Europa war bereits seit Längerem durch eine Reihe politischer Grundsatzentscheidungen vorgegeben. Dieses Anliegen ist bekanntlich in einigen spezifischen Rechtsinstrumenten (z. B. MahnVO, BagatellVO, VollstreckungstitelVO) auch schon legislativ umgesetzt worden. Die Verordnung Brüssel Ia schafft das Vollstreckbarerklärungsverfahren für zivilgerichtliche Urteile aus anderen EU-MS nun auch in ihrem Anwendungsbereich, und damit also beinahe generell ab.

Dabei ist aber wichtig zu betonen, dass sich der Verordnungsgeber zwar dazu entschieden hat, das Exequatur*verfahren* als ein dem eigentlichen Vollstreckungsverfahren im „Vollstreckungsstaat“ vorgelagertes eigenes Procedere abzuschaffen. Zugleich hat er sich

aber entschlossen, den bisher gegebenen Rechtsschutz für den Schuldner in merito im Wesentlichen beizubehalten. Es wurden nämlich die Anerkennungs- und damit auch Vollstreckungsversagungsgründe der Art. 34 und 35 Abs. 1 EuGVVO einschließlich des ordre public-Vorbehalts in die neue Verordnung (hier Art. 45) übernommen. Die Versagungsgründe werden nur nicht wie bisher in einem eigenen Vollstreckbarerklärungsverfahren (Art. 38 Brüssel I) geprüft, sondern erst – auf Antrag des Schuldners (Art. 45 Abs. 1 Brüssel Ia) – im Rahmen des eigentlichen Vollstreckungsverfahrens. Die ausdrückliche Abschaffung des Exequaturverfahrens findet sich in Art. 39 Brüssel Ia.

4.1.2 Vollstreckung, Versagungsgründe

Nach Art. 41 Abs. 1 Brüssel Ia gilt – wie bisher – für das Verfahren zur Vollstreckung einer Entscheidung aus einem anderen MS das Recht des ersuchten MS, also des Staates, in dem um Vollstreckung angesucht wird. Art. 41 Abs. 2 stellt klar, dass dies auch für die im nationalen Recht vorgesehenen Gründe zur Verweigerung oder Aussetzung der Vollstreckung gilt; diese dürfen aber mit den Versagungsgründen der Verordnung nicht unvereinbar sein, da die Verordnung ja dem nationalen Recht vorgeht.

Für den österreichischen Rechtsbereich bedeutet dies, dass die Versagungsgründe der Verordnung im inländischen Exekutionsverfahren in gleicher Weise geltend gemacht werden können wie auch andere Vollstreckungsgegengründe, etwa der Einwand, dass die in Exekution gezogene Forderung bereits getilgt sei. Zur Einbeziehung der Vollstreckungsversagungsgründe der Verordnung Brüssel Ia in das nationale Exekutionsverfahren sei im Detail auf *Mohr*, Neues im internationalen Exekutionsrecht – die Neufassung der EuGVVO (Brüssel-I VO), ÖRpfl 2013 H 1, 32 hingewiesen.

4.1.3 Bescheinigung als Voraussetzung

Eine Person, die in Österreich eine zivilgerichtliche Entscheidung aus einem anderen EU-MS exekutiv durchsetzen möchte, muss also nach der neuen Verordnung keine Vollstreckbarerklärung beantragen, sondern kann gestützt auf die ausländische Entscheidung ohne Zwischenschritt sofort den Exekutionsantrag stellen. Wie nach Brüssel I (Art. 53 ff) hat der betreibende Gläubiger der ausländischen Entscheidung eine Bescheinigung des Ursprungsgerichts beizulegen (Art. 37 Abs. 1 lit. b Brüssel Ia), das nach Art. 53 zu deren Ausstellung unter Verwendung eines Formblatts (Anhang I der Verordnung) verpflichtet ist.

Das Bescheinigungsformular wurde gegenüber dem Formular nach der Brüssel I-Verordnung (dort Anhang V) deutlich erweitert, die Entscheidung muss in der neuen Bescheinigung

wesentlich detaillierter beschrieben werden. So sind etwa viel genauere Angaben zum vollstreckbaren Inhalt der Entscheidung vorgesehen, wodurch Schwierigkeiten bei der Auslandsvollstreckung vermieden und in vielen Fällen auch die – oft kostspielige – Übersetzung der vollständigen Entscheidung erübrigt werden sollen.

Die beiden Bescheinigungsformulare sind integrierender Bestandteil der Verordnung (Anhang I - Bescheinigung über eine Gerichtsentscheidung, Anhang II - Bescheinigung über eine öffentliche Urkunde oder einen gerichtlichen Vergleich). Die Kommission plant, sie auch im Europäischen Justizportal als dynamische Formulare zur Verfügung zu stellen; dies wird aber noch einige Zeit in Anspruch nehmen, weshalb vorerst leider mit Ausdrucken der Verordnungsanhänge das Auslangen gefunden werden muss.

4.1.4 Titelanpassung

Vollstreckungsprobleme soll auch der neue Art. 54 vermeiden helfen, der ein Urteilsanpassungsverfahren in die EuGVVO einführt: Enthält eine Entscheidung eine im Recht des Vollstreckungsstaats nicht bekannte Maßnahme oder Anordnung, so ist diese soweit möglich an eine im Recht dieses MS bekannte Maßnahme bzw. Anordnung anzupassen. Auch zu dieser Urteilsanpassung - wie überhaupt zur Einbettung von Brüssel Ia in das österreichische Exekutionsverfahren - sei auf die informativen und praxisnahen Ausführungen von *Mohr* in ÖRpfl 2013 H 1, 32, verwiesen.

4.2 Neuregelungen bei der Vollstreckung einstweiliger Maßnahmen (Begriffsbestimmung des Art. 2 lit. a zweiter Absatz, Art. 35 [wortgleich mit Art. 31 Brüssel I], Art. 42 Abs. 2)

Die neuen Regeln orientieren sich teilweise an der Rechtsprechung des EuGH, insbesondere in der Rechtssache C-125/79 *Denilauler*. Einstweilige Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen, die durch ein nach der Verordnung in der Hauptsache zuständiges Gerichts angeordnet worden sind, können in anderen MS wie sonstige Entscheidungen vollstreckt werden (dies galt – auch ohne entsprechende ausdrückliche Regelung in Brüssel I - schon bisher). Bei ex parte-Maßnahmen, also solchen, die ohne vorherige Anhörung des Gegners der gefährdeten Partei angeordnet werden, setzt die Vollstreckung allerdings die (vorherige) Zustellung der Entscheidung an diesen voraus (Art. 2 lit. a zweiter Absatz, Art. 42 Abs. 2 lit. c). Erwägungsgrund 33 stellt klar, dass das Fehlen dieser Voraussetzung die Vollstreckbarkeit einer ex parte-Maßnahme und deren Vollstreckung auf der Grundlage des nationalen Rechts nicht ausschließt.

Einstweilige Maßnahmen, die ein in der Hauptsache unzuständiges Gericht (auf Basis von Art.

35 Brüssel Ia (= Art. 31 Brüssel I) erlässt, sind – in Abkehr von der bisherigen herrschenden Auffassung – nach der Verordnung in ihren Wirkungen auf das Gebiet des Gerichtstaates beschränkt.

4.3 Schiedsgerichtsbarkeit

Wie einleitend bereits dargelegt hat sich der sachliche Anwendungsbereich der EuGVVO durch die Neufassung nicht wesentlich verändert. Dies gilt auch für die Ausnahme der Schiedsgerichtsbarkeit vom Anwendungsbereich der Verordnung (Art. 1 Abs. 2 lit. d). Die Rechtslage wurde insoweit nicht geändert, obwohl bekanntlich einige Entscheidungen des EuGH zu dieser Anwendungsausnahme, insbesondere das Urteil vom 10.2.2009 in der Rechtssache C-185/07 (*West Tankers*), eine intensive Diskussion über das Verhältnis der Verordnung zur Schiedsgerichtsbarkeit ausgelöst haben und der ursprüngliche Verordnungsvorschlag der Kommission die teilweise Einbeziehung der Schiedsgerichtsbarkeit in die Verordnung vorgesehen hatte.

Letztlich konnte man sich jedoch nicht auf eine Änderung verständigen, sodass die Schiedsgerichtsbarkeit weiterhin vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgeschlossen bleibt. Die Verordnung Brüssel Ia ergänzt die Anwendungsausnahme allerdings durch den klarstellenden Hinweis auf den Vorrang des New Yorker Übereinkommens von 1958 (Art. 73 Abs. 2), sowie durch einen Erwägungsgrund (12). Die *West Tankers*-Entscheidung des EuGH, wonach ein nach der EuGVVO für die Hauptsache zuständiges staatliches Gericht auch befugt ist, inzident die Gültigkeit einer Schiedsvereinbarung zu prüfen, bleibt weiterhin wirksam.

Erwägungsgrund 12 führt aus, dass die Entscheidung eines mitgliedstaatlichen Gerichts über die Wirksamkeit einer Schiedsvereinbarung nicht den Anerkennungs- und Vollstreckungsregeln der Verordnung unterliegt. Allerdings stellt der EG auch klar, dass Entscheidungen staatlicher Gerichte in der Hauptsache, die diese getroffen haben, nachdem sie eine für diese Sache geschlossene Schiedsvereinbarung – als Vorfrage bei ihrer Zuständigkeitsprüfung – für unwirksam erkannten, sehr wohl (sozusagen „ganz normal“) nach der Verordnung in den anderen MS anzuerkennen und zu vollstrecken sind.

Schließlich wird in EG 12 auch klargestellt, dass sich die Schiedsgerichtsbarkeitsausnahme der Verordnung auch auf der Schiedsgerichtsbarkeit zuarbeitende Gerichtsverfahren (etwa Verfahren zur Bestellung eines Schiedsrichters) und auf Verfahren betreffend die Überprüfung, Anerkennung oder Vollstreckung eines Schiedsspruchs bezieht.

4.4 Nur geringe Änderungen im Bereich der gerichtlichen Zuständigkeit

Das Gerichtsstandssystem der EuGVVO blieb im Wesentlichen unangetastet, Brüssel Ia bringt nur folgende Nachjustierungen:

4.4.1 Besonderer Gerichtsstand zur Rückführung von Kulturgütern

In Art. 7 (ex Art. 5) Nr. 4 wurde ein besonderer Gerichtsstand für die Eigentumsklage betreffend Kulturgüter im Sinn der Kulturgüterrichtlinie 93/7/EWG geschaffen (Gericht des Ortes, an dem sich das Kulturgut bei Anrufung des Gerichts befindet).

4.4.2 Verbesserung des Rechtsschutzes für Verbraucher gegen Unternehmer mit Sitz in einem Drittstaat (Art. 18 Abs.1)

Nach dieser Bestimmung kann etwa ein österreichischer Verbraucher künftig Ansprüche gegen einen Unternehmer mit Sitz außerhalb der EU vor seinem Wohnsitzgericht geltend machen (Einfügung der Wortfolge „ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des anderen Vertragspartners“ in Art. 16 Abs. 1, nunmehr Art. 18 Abs. 1). Dies wird allerdings nur dann praktisch sein, wenn der Unternehmer vollstreckbares Vermögen innerhalb der EU oder in einem Drittstaat besitzt, mit dem der Wohnsitzstaat des Verbrauchers ein entsprechendes Vollstreckungsabkommen geschlossen hat.

4.4.3 Erleichterungen für Klagen von Arbeitnehmern gegen Arbeitgeber

4.4.3.1 In arbeitsrechtlichen Streitigkeiten wurde für Arbeitnehmer die Möglichkeit geschaffen, mehrere Arbeitgeber gemeinsam zu verklagen. Die Regelung findet sich in Art. 20 Abs. 1 Brüssel Ia, der – anders als Art. 18 Abs. 1 Brüssel I – einen Vorrang auch des Art. 8 Nr. 1 (Gerichtsstand der Streitgenossenschaft, vormals Art. 6 Nr. 1) gegenüber den Bestimmungen des 5. Abschnitts (Zuständigkeit für individuelle Arbeitsverträge) des Kapitels II (Zuständigkeit) der Verordnung enthält.

4.4.3.2 Der neue Art. 21 (ex Art. 19) Abs. 2 stellt nun auch gegen in Drittstaaten ansässige Arbeitgeber bestimmte Gerichtsstände in der EU zu Verfügung, nämlich die des Art. 21 Abs. 1 lit. b (Gerichtsstand der gewöhnlichen Arbeitsverrichtung und Gerichtsstand der Niederlassung, die den Arbeitnehmer eingestellt hat).

4.4.4 Belehrung des Beklagten über die Folgen rügeloser Prozesseinlassung

Art. 24 (nunmehr Art. 26) über die Begründung der Gerichtszuständigkeit durch rügelose Prozesseinlassung des Beklagten wurde zugunsten bestimmter schwächerer Parteien etwas entschärft. Art. 26 Abs. 2 Brüssel Ia verpflichtet nämlich das Prozessgericht, bestimmte begünstigte Beklagte (Versicherungsnehmer, Versicherte, Begünstige eines Versicherungsvertrags, Geschädigte, Verbraucher oder Arbeitnehmer) über ihr Recht zur Geltendmachung der Unzuständigkeit des Gerichts und über die Folgen einer Einlassung auf das Verfahren zu belehren. Der Verordnungsgeber reagierte damit auf die Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache C-111/09 (*Bilas*), wonach eine rügelose Einlassung auch dann gerichtsstandsbegründend wirkt, wenn sich die beklagte Partei dessen bei der Einlassung gar nicht bewusst gewesen ist.

Im Rahmen des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen (EJNZ) wurde ein unverbindliches Muster für eine schriftliche Belehrung erstellt, das im Europäischen Justizatlas im Abschnitt „Brussels I Regulation (recast)“ abrufbar ist, vorerst aber nur in englischer Sprache, die deutsche Sprachfassung soll nach Angaben der Kommission jedoch rasch folgen.

4.4.5 Gerichtsstandsvereinbarungen

Schon der Kommissionsvorschlag verfolgte die Absicht, die Wirksamkeit und Verlässlichkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen zu erhöhen, worauf folgende Neuerungen abzielen.

4.4.5.1 Prorogation eines mitgliedstaatlichen Gerichts auch durch in Drittstaaten ansässige Personen möglich

Nach Art. 23 Abs. 1 Brüssel I konnten Parteien nur dann die Zuständigkeit eines in der EU gelegenen Gerichts wirksam vereinbaren, wenn zumindest eine von ihnen ihren Wohnsitz in der EU hatte. Art. 25 Abs. 1 Brüssel Ia verzichtet auf dieses Erfordernis, sodass nunmehr auch zwei oder mehrere in Drittstaaten wohnhafte Personen ihren Rechtsstreit vor ein „EU-Gericht“ bringen können.

4.4.5.2 Kollisionsnorm für die materielle Wirksamkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung

Während Art. 23 (Abs. 1) Brüssel I bereits Regelungen zur formellen Wirksamkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen enthielt, bringt seine Nachfolgebestimmung (Art. 25 Brüssel Ia) nun auch eine – wenn auch nur kollisionsrechtliche – Regelung zur materiellen Wirksamkeit solcher Vereinbarungen. Diese soll sich nach dem Recht jenes MS richten, auf dessen Gericht(e) die Gerichtsstandsvereinbarung abzielt. Die Regelung folgt dem Vorbild des Art. 5 Abs. 1 des Haager Gerichtsstandsübereinkommens vom 30.6.2005, dem die EU demnächst

beitreten wird. Die Regel ist als Gesamtverweisung gedacht, sie umfasst also das Kollisionsrecht des betreffenden MS (Erwägungsgrund 20). Da Gerichtsstandsvereinbarungen nicht in den Anwendungsbereich der Rom I-Verordnung fallen (s. deren Art. 1 Abs. 2 lit. d), es insoweit also kein vereinheitlichtes europäisches Kollisionsrecht gibt, vereinheitlicht Art. 25 Abs. 1 Brüssel Ia in Wahrheit nur den Ausgangspunkt für die kollisionsrechtliche Prüfung und nicht das Kollisionsrecht selbst.

4.4.5.3 Gerichtsstandsvereinbarungen und lis pendens

Die Wirksamkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen wurde durch eine teilweise Änderung der Rechtsanhängigkeitsregel des Art. 27 Abs. 1 Brüssel I erhöht. Das bislang strikte Prinzip der zeitlichen Priorität (also Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts) wird in Art. 29 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 Brüssel Ia zur besseren Durchsetzbarkeit ausschließlicher Gerichtsstandsvereinbarungen durchbrochen. Ein später angerufenes prorogiertes Gericht genießt künftig Zuständigkeitsvorrang gegenüber einem aufgrund anderer Zuständigkeitstatbestände (ausgenommen Art. 26) früher angerufenen Gericht. Damit soll etwa verhindert werden, dass eine Gerichtsstandsvereinbarung dadurch (zumindest zeitweise) torpediert wird, indem der Prozessgegner die Sache bei einem zwar unzuständigen, aber bekanntermaßen langsam arbeitenden Gericht anhängig macht. Art. 31 Abs. 4 enthält jedoch Einschränkungen zu Gunsten bestimmter geschützter Kläger wie Versicherungsnehmer, Arbeitnehmer oder Verbraucher.

Die Neuregelung gilt allerdings nur für echte Fälle von lis pendens, wenn also der Streitgegenstand vor beiden befassten Gerichten derselbe ist. Für nur im Zusammenhang stehende Verfahren findet Art. 31 Abs. 2 Brüssel Ia keine Anwendung (Art. 30 Brüssel Ia).

4.4.6 Sonstiges zum Gerichtsstandsystem

Nicht geändert wurden die besonders praxisrelevanten Gerichtsstände der EuGVVO, etwa der Gerichtsstand des Erfüllungsorts (nunmehr Art. 7 Nr. 1) oder der Gerichtsstand am Ort des schädigenden Ereignisses für Schadenersatzforderungen (nunmehr Art. 7 Nr. 2).

Ebenso wurde das Vorhaben der Kommission, auch die Gerichtsstände für Klagen gegen in Drittstaaten ansässige Personen generell in der Verordnung zu regeln, anstatt diesbezüglich nur auf die innerstaatlichen Zuständigkeitsregeln der MS zu verweisen (Art. 4 Abs. 2 Brüssel I), nicht verwirklicht. Art. 6 Brüssel Ia wurde gegenüber Art. 4 Brüssel I nur sehr gering verändert:

Zum einen wurde der Vorbehalt bestimmter Regeln der Verordnung auf Art. 18 Abs. 1 ausgedehnt und damit den unter 4.4.2 dargelegten Verbesserungen des Rechtschutzes von

Verbrauchern gegenüber Drittstaatsbeklagten legistisch Rechnung getragen. Weiter wird in Art. 6 Abs. 1 auch der neue Art. 21 Abs. 2 genannt, der für Klagen gegen in Drittstaaten ansässige Arbeitgeber nunmehr die in Art. 21 Abs.1 lit b aufgeführten Gerichtsstände innerhalb der EU zulässt (vgl. oben 4.4.3.2). Zum anderen wurde die Zulassung exorbitanter Gerichtsstände gegen Drittstaatsbeklagte in Art. 6 Abs. 2 legistisch nicht mehr wie bisher (Art. 4 Abs. 2) durch Verweis auf einen entsprechenden Anhang gelöst, sondern durch eine Notifizierungspflicht der MS gegenüber der Kommission. Österreich hat – gemäß dem in Art. 6 Abs. 2 genannten Art. 76 Abs. 1 lit. a – der Kommission den Vermögensgerichtsstand nach § 99 JN notifiziert, der auch in Anhang I von Brüssel I aufgelistet war. Es ist hier also keine inhaltliche Änderung eingetreten.

4.5 Lis pendens und im Zusammenhang stehende Verfahren im Verhältnis zu Drittstaaten

Der europäische Verordnungsgeber ist einem vielfach geäußerten Wunsch nachgekommen und hat – in den Art. 33 und 34 der neuen Verordnung – nunmehr für die mitgliedsstaatlichen Gerichte Regeln dazu geschaffen, wie vorzugehen ist, wenn bei Anrufung eines mitgliedstaatlichen Gerichts vor dem Gericht eines Drittstaates bereits ein Verfahren wegen desselben Streitgegenstands (Art. 33) oder ein im Zusammenhang stehendes Verfahren (Art. 34) anhängig ist.

Im ersten Fall, also bei lis pendens, kann das mitgliedstaatliche Gericht sein Verfahren unter zwei (kumulativen) Voraussetzungen aussetzen, nämlich wenn zu erwarten ist, dass das drittstaatliche Gericht eine im betreffenden MS anerkennungs- und vollstreckungsfähige Entscheidung erlassen wird und das mitgliedstaatliche Gericht die Verfahrensaussetzung für im Interesse einer geordneten Rechtspflege erforderlich hält. Unter den in Abs. 2 genannten (alternativen) Voraussetzungen kann das „EU-Gericht“ sein Verfahren aber jederzeit wieder fortsetzen. Nach Abs. 3 hat das mitgliedstaatliche Gericht sein Verfahren einzustellen, wenn das vor dem drittstaatlichen Gericht anhängige Verfahren abgeschlossen und eine Entscheidung ergangen ist, die im betreffenden MS anerkannt und gegebenenfalls vollstreckt werden kann.

Auch im Fall (bloß) im Zusammenhang stehender Verfahren kann das später angerufene Gericht eines MS unter bestimmten Voraussetzungen (Art. 34 Abs.1) sein Verfahren aussetzen und unter ebenfalls festgelegten Voraussetzungen (Art. 34 Abs. 2) jederzeit fortsetzen. Weiters wurde die Möglichkeit der Verfahrenseinstellung eröffnet, wenn das Gerichtsverfahren im Drittstaat mit einer im MS anzuerkennenden und gegebenenfalls vollstreckbaren Entscheidung geendet hat (Abs. 3).

4.6 Mitgliedstaaten mit und ohne Streitverkündungssystem

Art. 65 Brüssel I regelte das Verhältnis zwischen MS, die Gewährleistungs- oder Interventionsklagen kennen, und jenen MS, die – wie Österreich – die Wirkungserstreckung auf Dritte in diesem Bereich durch ein System der Streitverkündung samt Möglichkeit zur Nebenintervention regeln. Sedes materiae bleibt auch in Brüssel Ia Art. 65, der jedoch einen von der Vorgängerbestimmung deutlich abweichenden Wortlaut hat.

Dennoch hat sich inhaltlich kaum etwas geändert: Dass Abs. 1 einleitend nun auf die Art. 8 und Art. 13 – anstatt wie bisher auf Art. 6 und Art. 11 – Bezug nimmt, ist nur der Änderung der Nummerierung dieser beiden Bestimmungen geschuldet. Und dass nunmehr als „Streitverkündungsstaaten“ nicht mehr nur Deutschland und Österreich aufgelistet sind, sondern auf eine von der Kommission festgelegte Liste verwiesen wird, trägt dem Umstand Rechnung, dass seit dem Inkrafttreten von Brüssel I weitere Staaten mit Streitverkündungssystem der EU beigetreten sind (nämlich die drei baltischen Staaten Estland, Lettland und Litauen, sowie Kroatien, Malta, Polen, Slowenien, Ungarn und Zypern) und dass im Hinblick auf den allfälligen späteren Betritt weiterer solcher Staaten oder auf allfällige Änderungen der Rechtslage in den MS Flexibilität gegeben sein soll.

Die der Kommission von den genannten neun MS (sowie von Deutschland und Österreich) nach Art. 65 in Verbindung mit Art 76 Abs 1 lit. b übermittelten Informationen über die Bestimmungen ihres jeweiligen Streitverkündungssystems hat die Kommission gemäß Art. 76 Abs. 4 im EU-Amtsblatt (C 4/2 vom 9.2.2015) veröffentlicht (Österreich hat § 21 ZPO notifiziert).

Die Informationen nach Art. 65 Abs. 3 über die wesentlichen Wirkungen einer Streitverkündung sind auch im Abschnitt „Brussels I-Regulation (recast)“ des Europäischen Gerichtsatlasses (vorerst nur in englischer Sprache, die weiteren Sprachfassungen sollen bald folgen) abrufbar. Sie sollen insbesondere den Gerichten der anderen MS Hilfestellung bei der Determinierung dessen bieten, was denn nun nach Art. 65 Abs. 2 zweiter Satz an Streitverkündungswirkungen genau anzuerkennen ist.

In diesem Abschnitt des Gerichtsatlasses können überhaupt alle von den MS nach Art. 76 an die Kommission notifizierten Informationen abgerufen werden. Es empfiehlt sich, vorerst mit der englischen Sprachfassung des Atlasses zu arbeiten.

5. Das Verhältnis der Verordnung zum Lugano-Abkommen 2007

Durch die Verordnung Brüssel Ia geht die seit dem Inkrafttreten des Lugano-Abkommens

2007 bestehende Parallelität zwischen der EuGVVO und dem Gerichtsstands-, Anerkennungs- und Vollstreckungsregime im Verhältnis zu den Luganostaaten Schweiz, Norwegen und Island teilweise verloren. Nach Art. 73 Abs. 1 Brüssel Ia geht das Abkommen der Verordnung vor. Ob und gegebenenfalls wann es zu einem inhaltlichen „Nachziehen" des Lugano-Abkommens im Verhältnis zu Brüssel Ia kommen wird, ist derzeit offen.

6. Revision der Revision – Änderung von Brüssel Ia durch die Verordnung (EU) Nr. 542/2014 vom 15. Mai 2014, ABl. L 163/1 vom 29.5.2014

Die Verordnung Brüssel Ia wurde während ihrer Legisvakanz bereits novelliert und zwar durch die in der Überschrift genannte Verordnung, die darauf abzielt, die einheitliche europäische Patentgerichtsbarkeit und den Benelux-Gerichtshof in das System der EuGVVO einzubinden.

Nach Art. 89 Abs. 1 des Abkommens über das Einheitliche Patentgericht (Unified Patent Court Agreement) kann dieses Abkommen erst in Kraft treten, wenn zugleich die für das Funktionieren der einheitlichen Patentgerichtsbarkeit erforderlichen Ergänzungen der Verordnung Brüssel Ia in Kraft treten; diese Ergänzungen sollen das Verhältnis zwischen Brüssel Ia und UPC-Agreement regeln.

Weiter haben die drei MS des Abkommens vom 31.3.1995, mit dem der Benelux-Gerichtshof eingerichtet wurde (Belgien, die Niederlande und Luxemburg) am 15.10.2012 ein Protokoll unterzeichnet, das dieses Übereinkommen dahin modifiziert, dass dem Benelux-Gerichtshof auch Entscheidungskompetenzen in Angelegenheiten übertragen werden können, die in den Anwendungsbereich der EuGVVO fallen. Ähnlich wie das UPC- Agreement erfordert auch das Protokoll Adaptierungen der Verordnung Brüssel Ia.

Die Verordnung Nr. 542/2014 „zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 bezüglich der hinsichtlich des Einheitlichen Patentgerichts und des Benelux-Gerichtshofs anzuwendenden Vorschriften" trägt durch entsprechende Ergänzungen von Brüssel Ia diesen beiden Entwicklungen Rechnung. Durch die Änderungsverordnung wurden im Kapitel VII (Verhältnis zu anderen Rechtsinstrumenten) von Brüssel Ia die Art. 71a bis 71d eingefügt, die Folgendes bezwecken:

Art. 71a: Definition eines „gemeinsamen Gerichts" (common court) mehrerer MS, das als ein mitgliedstaatliches Gericht gilt. Das Einheitliche Patentgericht und der Benelux-Gerichtshof werden in Abs. 2 zu solchen gemeinsamen Gerichten erklärt; die Liste kann künftig erforderlichenfalls durch weitere Gerichte ergänzt werden.

Art. 71b: Regelung der Zuständigkeit von gemeinsamen Gerichten einschließlich der Ausdehnung der Zuständigkeitsregeln von Brüssel Ia auf Beklagte mit Sitz/Wohnsitz in

Drittstaaten für Verfahren vor diesen Gerichten. Subsidiärer Vermögensgerichtsstand vor dem Einheitlichen Patentgericht (auch) für außerhalb der EU eingetretene Schäden aus Patentverletzungen.

Art. 71c: Anwendbarkeit der Regeln von Brüssel Ia über lis pendens und im Zusammenhang stehende Verfahren (Art. 29 bis 32) für Verfahren vor einem gemeinsamen Gericht einerseits und Verfahren vor einem Gericht eines MS, der nicht Vertragspartei der Übereinkunft zur Errichtung jenes gemeinsamen Gerichts ist, andererseits.

Art. 71d: Klarstellung, dass Entscheidungen der beiden gemeinsamen Gerichte auch in MS anzuerkennen und zu vollstrecken sind, die dem UPC-Agreement bzw. dem Benelux-Abkommen nicht angehören. Umgekehrt Klarstellung, dass Entscheidungen der Gerichte eines MS, der dem UPC-Agreement bzw. dem Benelux-Abkommen nicht angehört, in einem MS anzuerkennen und zu vollstrecken sind, der dem betreffenden Abkommen sehr wohl angehört. Für die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen eines gemeinsamen Gerichts in MS, die Vertragspartei des entsprechenden Errichtungsabkommens sind, gelten jedoch die Bestimmungen des Abkommens und nicht jene der Verordnung.

Die Änderungsverordnung gilt nach ihrem Art. 2 ebenfalls ab dem 10.1.2015, sodass die Verordnung Brüssel Ia an diesem Tag sogleich mit den Ergänzungen durch die Änderungsverordnung in operative Wirksamkeit getreten ist.

7. Noch bevorstehende kleinere technische Änderungen der Anhänge I und II der Verordnung

Nicht bis zum 10.1.2015 sind sich aber einige von der Kommission in Aussicht genommene Änderungen an den Anhängen I und II von Brüssel Ia im Wege eines so genannten delegierten Rechtsakts nach Art. 77 der Verordnung ausgegangen. Dies sollte aber keine nennenswerten Probleme bereiten. Zum einen handelt es sich dabei nur um technische Anpassungen im Hinblick auf Dänemarks Erklärung, die neue Verordnung ebenfalls anwenden zu wollen, den EU-Betritt Kroatiens, die Einführung des Euro in Lettland am 1.1.2014 und die Einführung der Gemeinschaftswährung in Litauen am 1.1.2015. Zum anderen wird der delegierte Rechtsakt voraussichtlich noch im Jänner oder Februar 2015 erlassen werden können, also in einem Zeitraum, in dem es noch kaum Vollstreckungsfälle nach Brüssel Ia geben wird.

8. Überprüfung der Verordnung im Jahr 2022

Nach Art. 79 hat die Kommission dem EP, dem Rat und dem Wirtschafts- und

Sozialausschuss zum 11.1.2022 einen Bericht über die Anwendung der neuen Verordnung vorzulegen, der sich insbesondere auch mit der allfälligen weiteren Ausdehnung der Zuständigkeitsregeln auf Drittstaatsbeklagte befassen soll. Damit wird die von vielen Seiten geforderte generelle Ausdehnung der europäischen Gerichtsstände auf Beklagte mit Wohnsitz in Drittstaaten wiederum aufs Tapet kommen. Freilich wird dies entscheidend auch davon abhängen, welche Fortschritte zwischenzeitig das kürzlich von der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht wieder aufgenommene „Judgments Project“ (Schaffung eines weltweiten Anerkennungs- und Vollstreckungsabkommens in Zivil- und Handelssachen) machen wird.

9. Literatur zur Neuregelung

Czernich/Kodek/Mayr, Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht[4] (LexisNexis 2014), Erscheinungstermin voraussichtlich Ende Jänner 2015;

Garber, Einstweiliger Rechtsschutz nach der neuen EuGVVO, ecolex 2013, 1071;

Luginbühl/Stauer, Zuständigkeitsregeln nach der Brüssel Ia-VO für Klagen in Patentsachen, GRUR 10/2014, 885;

Mankowski, Änderungen im internationalen Verbraucherprozessrecht durch die Neufassung der EuGVVO, RIW 2014, 625;

Mohr, Neues im internationalen Exekutionsrecht – die Neufassung der EuGVVO (Brüssel-I VO), ÖRpfl 2013 H 1, 32 (befasst sich insbesondere mit vollstreckungsrechtlichen Aspekten);

Pohl, Die Neufassung der EuGVVO – im Spannungsfeld zwischen Vertrauen und Kontrolle, IPRax 2/2013, 109 – sehr kompakter Überblick;

Tretthahn/Hiersche, How to dismantle an Italian Torpedo, Gerichtstandsvereinbarungen nach den neuen EuGVVO, ÖJZ 2014, 57;

Von Hein, Die Neufassung der EuGVVO, RIW 3/2013, 97.